

## **Satzung**

### **Über das Wappen der Ortsgemeinde Rheinzabern vom 27.04.2021**

Der Gemeinderat Rheinzabern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 5 der GemO am 07.04.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Ortsgemeindewappen**

- (1) Die Ortsgemeinde Rheinzabern führt ein eigenes Wappen (Anlage).
- (2) Die Ortsgemeinde Rheinzabern entscheidet über die Verwendung des Wappens.

#### **§ 2**

##### **Darstellung des Ortsgemeindewappens**

- (1) Das Wappen der Ortsgemeinde Rheinzabern wurde 1955 vom Mainzer Innenministerium genehmigt. Die Blasonierung des Wappens lautet:
  - In Gold ein durchbrochenes, an der oberen Spitze mit einem Kreuz besetztes schwarzes Dreieck, durch das eine rote Schnur in Windungen gezogen ist.

#### **§ 3**

##### **Verwendung des Wappens durch die Ortsgemeinde Rheinzabern**

- (1) Die Ortsgemeinde Rheinzabern führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.
- (2) Es kann außerdem auf Urkunden, Briefbögen, Briefumschlägen, Vordrucken, Mitteilungen, Präsentationen, Druckerzeugnissen, Fahrzeugen, sonstigen Gegenständen und zur architektonischen Gestaltung verwendet werden.

#### **§ 4**

##### **Verwendung des Wappens durch Dritte**

- (1) Jede andere Verwendung, als durch die Ortsgemeinde Rheinzabern, ist ohne Genehmigung (§ 5) untersagt.
- (2) Verwendung ist jede Form der Abbildung.

#### **§ 5**

##### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Eine Genehmigung ermächtigt den Beantragenden, das Wappen der Ortsgemeinde Rheinzabern unter den Auflagen und Bedingungen des Genehmigungsbescheides zu verwenden.
- (2) Die Genehmigung ist mit folgenden Angaben schriftlich bei der Ortsgemeinde Rheinzabern zu beantragen:
  - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,

- Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die das Wappen verwenden möchte,
  - Angaben über den Zweck, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung,
  - Bei der Verwendung des Wappens auf Produkten, die jeweils zu erwartende Auflagenhöhe,
  - Vorlage eines Musterexemplars.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung ist gebührenfrei.
- (5) Die Genehmigung wird befristet auf die Dauer der Durchführung des beantragten Zweckes, und widerruflich erteilt.
- (6) Bei einem Widerruf der Genehmigung durch die Ortsgemeinde Rheinzabern ist das Verwenden des Wappens unverzüglich zu unterlassen.

## **§ 6**

### **Weiterverwendung des Wappens**

- (1) Eine Weiterverwendung des Wappens liegt vor, wenn es auch nach Erfüllung des beantragten Zweckes noch genutzt wird.
- (2) Die Weiterverwendung des Wappens muss spätestens zwei Wochen zuvor bei der Ortsgemeinde Rheinzabern beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Weiterverwendung muss schriftlich erfolgen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. das Wappen ohne Genehmigung verwendet,
  2. im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen und Bedingungen nicht einhält oder erfüllt,
  3. trotz Widerruf der Genehmigung i.S. des § 5 Abs. 6 das Wappen weiterverwendet,
  4. die Weiterverwendung des Wappens i.S. des § 6 nicht rechtzeitig genehmigen lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinzabern, den 27.04.2021

gez.

Alexandra Hirsch

Ortsbürgermeisterin

Anlage

